

zur Anfrage „**Entwicklung der Anerkennung von Interkulturellen Zentren**“

Dezernat Soziales, Integration und Umwelt der Stadt Köln  
Interkulturelles Referat

Richtlinie  
zur Anerkennung und Förderung von  
Interkulturellen Zentren

Beschlossen im Ausschuss Soziales und Senioren am 29.10.2007

**(AUSZUG)**

**1. Interkulturelle Zentren**

Im Sinne dieser Richtlinie sind Begegnungsstätten, die von Wohlfahrtsverbänden, eingetragenen Vereinen oder sonstigen Vereinigungen und Organisationen im Stadtgebiet Köln betrieben werden.

Eine Anerkennung als Interkulturelles Zentrum durch die Stadt Köln kommt dann in Betracht, wenn Angebote vorgehalten werden, die der Integration von Migrantinnen und Migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern sowie dem interkulturellen Austausch aller Bevölkerungsgruppen dienen und somit zum friedlichen, gleichberechtigten Zusammenleben aller Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft in Köln beitragen.

In der Regel können nur anerkannte Zentren eine Förderung erhalten. Für Zentren, die sich in Gründung befinden, ist als Anschubfinanzierung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eine Förderung auch vor der Anerkennung zulässig.

**1.1 Grundsätze der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum**

Als Interkulturelles Zentrum anerkannt werden Zentren, die

- > von Wohlfahrtsverbänden, anderen eingetragenen Vereinen, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, Religionsgemeinschaften, Weltanschauungsgemeinschaften u.ä., die einem Wohlfahrtsverband angehören oder sonstigen Vereinigungen und Organisationen betrieben werden und ihren Sitz in Köln haben (mehrere Zentren eines Trägers an einem Standort gelten als ein Interkulturelles Zentrum).
- > als eigene Einheit von anderen größeren organisatorischen Einheiten (z.B. Wohlfahrtsverband, Bürgerzentrum usw.) erkennbar abgegrenzt sind.
- > über eine feste Organisationsstruktur verfügen, die den Bestand der Trägerschaft sichert.
- > die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.
- > keine parteipolitischen Ziele und politische Ziele der Herkunftsländer verfolgen.
- > nach definierten Zielen und Betätigung nicht hauptsächlich der Religionsausübung dienen.
- > über geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung ihrer Angebote verfügen,
- > mindestens aber über :
  - 1 Aufenthaltsraum/Empfang als offenen Treffpunkt zur Begegnung und Kommunikation
  - 1 Beratungsraum/Büroraum für getrennte Nutzung

- 1 Seminarraum (für mindestens 10 Personen)
- 1 Teeküche (ggf. integriert)
- 1 Toilette mit Waschgelegenheiten.
- > über die erforderliche Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit zur Führung der Einrichtung und Durchführung der Angebote verfügen.
- > Angebote vorhalten, die der Integration von Migrantinnen und Migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedlern dienen sowie Angebote vorhalten, die zum interkulturellen Austausch aller Menschen unterschiedlicher ethnischer und kultureller Herkunft in der Stadt Köln beitragen (Anlage 1).
- > mindestens 50% der Angebote ohne Erhebung von Teilnehmerbeiträgen anbieten (ohne soziale Beratung und ohne „Offener Treff“).  
Ausgenommen sind kostenpflichtige Angebote aufgrund von Förderkriterien anderer 2 Stellen, sowie geringfügige Teilnehmerbeiträge (symbolischer Beitrag) als „Bindungsfaktor“ an die Maßnahme, z.B. bei Teilnahme an Kursen.
- > soziale Beratung (kann auch in Vernetzung mit anderen Trägern angeboten werden) und „Offener Treff“ kostenlos anbieten.
- > ihre Angebote grundsätzlich an alle Bevölkerungsgruppen richten, dabei ist eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen möglich (z.B. Kinder und Jugendliche, Mädchen, Frauen, Seniorinnen und Senioren usw.). Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum (2. Verfahren zur Anerkennung).

## **1.2 Widerruf der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum**

Die Zentren weisen das Fortbestehen der Voraussetzungen zur Anerkennung jeweils im Rahmen ihrer Förderanträge nach. Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, erhält das Zentrum die Möglichkeit, innerhalb einer Übergangsfrist von 1 Jahr das Vorliegen der Voraussetzungen erneut nachzuweisen, andernfalls wird die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum widerrufen.

Zentren, die keine Förderanträge stellen, sind verpflichtet, 3 Jahre nach Anerkennung als Interkulturelles Zentrum das weitere Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen, andernfalls wird die Anerkennung als Interkulturelles Zentrum widerrufen.

Über den Widerruf der Anerkennung als Interkulturelles Zentrum entscheidet der Ausschuss Soziales und Senioren nach Beteiligung des Integrationsrats.